



KAITARIFE

Kaitarif ab 01.09.2011

INHALT

Schiffsentgelt	2
Warenentgelt	4
Lagergeld	5
Mindestentgelt	6
Besondere Entgelte	7
Entgelte für besondere Leistungen	8
Umschlagsentgelte (konventionell)	10
Entgelte für nicht genannte Leistungen Ro-Ro-Verkehre am O'Swaldkai	11
Entgelte für nicht genannte Leistungen	11
Erläuterungen zum Güterverzeichnis/Schergewichtszuschläge	13
Erläuterungen	14
Adressen	15

Abschnitt I, Schiffsentgelte (AUFTRAGGEBER UND RECHNUNGSEMPFÄNGER: SCHIFFSVERTRETER)

Für die Benutzung einer Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird ein Schiffsentgelt bemessen nach

- der gelöschten/geladenen Gütermenge (Gewichtsentgelt)
- dem Raumentgelt und der Liegezeit des Seeschiffes (Raumentgelt)

verlangt.

(1) Gewichtsentgelt für alle Dienste für die über den Kai umgeschlagene Gütermenge (ausgenommen sind reine Vollcontainerdienste an Spezialanlagen):

a) Schiffe im Überseeverkehr

(Verkehr mit den Häfen außereuropäischer Länder

sowie mit den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen

einkommend und ausgehend

€ 6,80/1.000 kg

b) Schiffe im Großen Europaverkehr

(Verkehr mit den Häfen Europas, soweit sie nicht Buchstabe c) fallen. In dieses Fahrgebiet fallen auch die Häfen Islands, Irlands, des Schwarzen und Asowschen Meeres, Madeiras, der Azoren und Kanarischen Inseln, die Mittelmeerhäfen, die Atlantikhäfen Frankreichs südlich Le Havre, Spaniens, Portugals und Marokkos sowie die Häfen Murmansk und Archangelsk)

einkommend und ausgehend

€ 5,90/1.000 kg

c) Schiffe im Kleinen Europaverkehr

(Verkehr mit den Häfen des Festlandes bis einschließlich Le Havre, der Ostküste Großbritanniens und der skandinavischen Länder über die Nordsee sowie der Verkehr mit den Häfen der Ostsee mit Einschluss der dänischen Inseln)

einkommend und ausgehend

€ 4,00/1.000 kg

Die Gewichtsentgelte zu a) - c) werden auch für solche Güter verlangt, die

- vom Kai in Wasserfahrzeuge oder
- vom Kai mit Schwimmkran für ein am Kai ladendes Seeschiff oder
- am Kai aus Wasserfahrzeugen oder
- mit Schwimmkran aus einem am Kai löschenden Seeschiff

umgeschlagen werden.

d) Gewichtsentgelt für Güter, die im Strom gelöscht bzw. zu laden sind und die auf Veranlassung des Schiffsvertreters am Kai umgeschlagen werden

€ 6,80/1.000 kg

Gewichtsentgelt für Güter, die im Strom oder am Kai außenbords gelöscht werden bzw. zu laden sind und die auf Antrag eines Dritten am Kai umgeschlagen werden (Rechnungsempfänger = Antragsteller)

€ 6,80/1.000 kg

e) Für die Benutzung eines Kaikranes für Außenbordsarbeit oder zum Umstauen an Bord: Kranmiete gemäß Abschnitt VIII sowie ein Gewichtsentgelt von	€ 5,50/1.000 kg
auf die umgeschlagene Gütermenge (Rechnungsempfänger: Antragsteller)	
(2) a) Raumentgelt:	
▮ mindestens für die ersten 24 Stunden Liegezeit	€ 0,60
▮ danach je angefangene 12 Stunden Liegezeit	€ 0,30
multipliziert mit Bruttoreaumzahl (BRZ)* *Gesetz vom 22.1.1975 zum Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23.4.1969	
b) Die Liegezeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlegens des Seeschiffes an den Kai. Sonntage und Werkfeiertage werden nur dann als Liegezeit berücksichtigt, wenn an ihnen gelöscht oder geladen wird.	
c) Für ein Seeschiff, das auf derselben Reise unmittelbar nacheinander mehrere Kaiplätze zum Löschen und Laden benutzt, werden die Liegezeiten vom Zeitpunkt des Anlegens an der ersten Lösch-/Ladestelle bis zum Zeitpunkt des Ablegens von der letzten Lösch-/Ladestelle als zusammenhängende Liegezeiten angesehen.	
Security Charge ab 1.7.2004 Es wird eine Security Charge wie folgt erhoben:	
Für PKW im Ro-Ro-Verfahren	€ 1,50 pro Stück
Für LKW im Ro-Ro-Verfahren bis 10 to.	€ 2,60 pro Stück
Für LKW im Ro-Ro-Verfahren über 10 to.	€ 6,80 pro Stück
Für konventionell an Bord zu verladene Güter	€ 0,70 pro 1.000 Kg
Für volle und leere Container von/auf Überseeschiffen	€ 9,00 pro Container

Abschnitt II, Warenentgelt (AUFTRAGGEBER UND RECHNUNGSEMPFÄNGER: WARENVERTRETER)

A. Umschlagsentgelte des Güterverzeichnisses

(1) Für den Umschlag der Güter über den Kai wird ein Umschlagsentgelt verlangt. Berechnungsgrundlage: die im Güterverzeichnis angegebenen Sätze in **€/1.000** kg auf die umgeschlagene Gütermenge, soweit nichts anderes angegeben ist.

(2) Umschlagsentgelt für Umfuhrgüter (**Umfuhrgüter** sind Güter, die an einen Terminal angeliefert, von diesem aber nicht verschifft, sondern erst nach einer Umfuhr von einem anderen Terminal seewärts verschifft oder außenbords zur seewärtigen Verschiffung übernommen werden): jeweilige Sätze für den seewärts ausgehenden Verkehr des Güterverzeichnisses

jeweils auf Anfrage beim
Umschlagterminal

(3) Entgeltstrukturen für den Umschlag von Containern/Flats:

(4) Für die konventionelle Anlieferung/Auslieferung der zu packenden/ausgepackten **LCL-Ladungen** gelten die im Güterverzeichnis ausgewiesenen Umschlagsentgelte der entsprechenden Güterart für den indirekten Umschlag auf das Ladungsgewicht

(5) Entgeltstrukturen für das Packen von **LCL-Containern** und für damit zusammenhängende **Zwischen-transporte:**

jeweils auf Anfrage beim
Umschlagterminal

B. Besondere Umschlagsentgelte

(1) Umschlagsentgelte für **Durchgangsgüter** (Durchgangsgüter sind Güter, die an einem Kaischuppen angeliefert werden, von diesem wieder abgenommen und nicht seewärts verschifft werden)

■ für Fahrzeuge

€ 76,50/1.000 kg

■ für bis 5-fach messende Güter

€ 59,00/1.000 kg

■ für über 5-fach messende Güter je cbm

€ 11,80/cbm

Abschnitt III, Lagergeld

(1) Entgeltfreie Kailagerung bei **Importgütern**: 3 Kalendertage nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes

Entgeltfreie Kailagerung bei **Exportgütern**: 5 Kalendertage nach dem Tag der Güteranlieferung

Entgeltfreie Kailagerung für **Seedurchfuhrgüter**: 7 Kalendertage

(Seedurchfuhrgüter sind Güter, die auf dem Seewege ankommen und lt. Konnossement (Durchkonnossement oder Lokalkonnossement mit Weiterverschiffungsvermerk oder Konnossemente, in denen die Markierung eindeutig auf einen anderen Seehafen hinweist und die gleichzeitig einen gemeinsamen Zahlungsverpflichteten hat) zum Weiterversand über See bestimmt sind)

Hiervon abweichende entgeltfreie Kailagerung für **Gefahrgüter (GGV-See)**:

1 Kalendertag nach der ersten Kaiberührung

(2) Lagergeld für **bis** 5-fach messende Güter

€ 2,90/1.000 kg/Tag

Lagergeld für **über** 5-fach messende Güter

€ 4,00/1.000 kg/Tag

(3) Lagergeld für **Löschgüter** nach Ablauf von 7 Tagen nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes. Verdoppelung des Lagergeldsatzes gemäß Ziffer (2)

(4) Lagergeld für **Durchgangsgüter**: vom Tage der Güteranlieferung auf das Ladungsgewicht unter Berücksichtigung von Ziffer (2) und (3). Der Auslieferungstag ist lagergeldpflichtig.

(5) Lagerung von Containern

Entgeltfreie Kailagerung bei **Import-Gütern in Containern**:

3 Kalendertage nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes

Entgeltfreie Kailagerung bei **Export-Gütern in Containern**: 5 Kalendertage nach dem Tag der Güteranlieferung

Entgeltfreie Kailagerung für **Seedurchfuhrgüter in Containern**:

7 Kalendertage (Seedurchfuhrgüter sind Güter, die auf dem Seewege ankommen und laut Konnossement (Durchkonnossement oder Lokalkonnossement mit Weiterverschiffungsvermerk oder Konnossemente, in denen die Markierung eindeutig auf einen anderen Seehafen hinweist) zum Weiterversand über See bestimmt sind.)

Hiervon abweichende entgeltfreie Kailagerung für **Gefahrgüter in Containern (GGV-See)**:

1 Kalendertag nach der ersten Kaiberührung

(5.1) Vollcontainer

Container 20'

€ 29,50

Container 40'

€ 59,00

Non-ISO Container

Doppelte Rate

Per Container/Tag

<p>Für Löschgüter in Containern verdoppeln sich die oben genannten Sätze nach Ablauf von 7 lagergeldpflichtigen Tagen.</p> <p>Für Durchgangsgüter in Containern/Flats, die mit einem Landfahrzeug an einem Kaischuppen angeliefert, von diesem wieder abgenommen und nicht seewärts verschifft werden: Lagergeld vom Tage der Güteranlieferung bis zum Ausliefertag bei einer Verdoppelung nach einer Lagerdauer von 7 lagergeldpflichtigen Tagen.</p>	
<p>(5.2) Leercontainer</p> <p>Container 20'</p> <p>Container 40'</p> <p>Keine Freilagerzeit</p>	<p>Per Container/Tag</p> <p>€ 14,00</p> <p>€ 28,00</p>
<p>(5.3)</p> <p>Container der IMO Klasse 1 + 7</p> <p>Keine Freilagerzeit</p>	<p>Pro angefangene 24 Std./Container</p> <p>€ 134,00</p>
<p>(5.4)</p> <p>Zwischenlagerung von Leckage-Containern in einer Auffangwanne, zuzüglich dem entsprechenden Lagergeld und der Containerbewegung</p>	<p>Per Container/Tag</p> <p>€ 150,00</p>
<p>(5.5) Reglementierung der Verweildauerzeiten</p> <p>Import-Container, die sich länger als 10 Kalendertage auf den Terminals der HHLA befinden, werden zu einem „Off-Dock-Depot“ verlagert. Von dort ist eine Abnahme nur per LKW möglich. Für die An- und Auslieferung am Terminal bzw. am „Off-Dock-Depot“ und für den Transport der Container werden 270,00 € per Container berechnet. Eine Aufnahme der Container am „Off-Dock-Depot“ erfolgt nur mit einer vorherigen Notiz von 48 Stunden.</p>	
<p>Container oder Flats auf Chassis gelten als Einheit (Berechnungsgrundlage: Chassis-Sätze)</p>	

Abschnitt IV Mindestentgelt

<p>(1) Mindestentgelt für jeden entgeltpflichtigen Antrag</p>	<p>€ 47,25</p>
<p>(2) Bei Beantragung mehrerer Leistungen mit einem entgeltpflichtigen Antrag: Mindestentgelt je Leistung gemäß Ziffer (1)</p>	
<p>(3) Bei angefangenen 100 kg, angefangenen cbm und Tagen: Rundung auf volle Einheit</p>	

Abschnitt V: Besondere Entgelte

(1) Zuschläge für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit montags bis freitags	
a) bei Nachtschichten montags bis donnerstags je Gang und je Schicht	€ 904,00
b) bei extra geleisteten Nacht- und Vorfeiertagsschichten Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten, je Gang und Schicht	€ 4.059,00
c) bei I. Schichten sonnabends jeweils je Gang und je Schicht	€ 334,00
d) bei Sonnabends-, Sonntags- und Werkfeiertagsschichten - ausgenommen I. Sonnabendschicht - sowie bei Nachtschichten freitags je Gang und je Schicht	€ 1.078,00
e) bei Überstunden montags bis freitags sowie nach der I. Schicht sonnabends je Gang und je angefangene Arbeitsstunde	€ 151,00
f) bei Überstunden nach der II. bis IV. Schicht sonnabends je Gang und je angefangene Arbeitsstunde	€ 240,00
g) bei Überstunden sonn- und feiertags je Gang und je angefangene Arbeitsstunde	€ 292,00
h) bei Vorfeiertagsschichten, die auf einen Montag-Freitag fallen (nur am 30. April sowie am 24. und 31. Dezember möglich), je Gang und je Schicht	€ 576,00
<i>Die in a) bis h) genannten Entgelte verdoppeln oder verdreifachen sich, sofern wegen der Eigenart des Umschlagsgutes Großgänge eingesetzt werden müssen.</i>	
(2) Entgelt für eine Bescheinigung	€ 47,25
(3) Entgelt für jeden Kaiteilschein	€ 23,60
(4) Entgelt für das Anhalten von Ausfuhrgütern je Antrag	€ 47,25
(5) Entgelt bei Verwendung von nicht vom Kaibetrieb eingeführten Vordrucken (z.B. Fax- und Telexanträge) je Antrag	€ 47,25
(6) Entgelt für die Bearbeitung eines nicht rechtzeitig vor Verschiffung oder unvollständig eingereichten Hafendatensatzes (HDS) je Antrag	€ 47,25

Abschnitt VI, Entgelte für besondere Leistungen

(1) Überlassung von Kranen und Gabelstaplern mit Arbeitskräften des Umschlagterminals:

	für die Stunde
a) Krane (ohne Fahrer)	
bis 25 t Tragfähigkeit	€ 260,00
bis 40 t Tragfähigkeit	€ 399,90
über 40 t Tragfähigkeit	€ 536,00
b) Gabelstapler (ohne Fahrer)	
bis 4 t Tragfähigkeit	€ 48,00
bis 8 t Tragfähigkeit	€ 58,50
bis 15 t Tragfähigkeit	€ 92,70
bis 25 t Tragfähigkeit	€ 179,00
über 25 t Tragfähigkeit	€ 264,00

Die Stundensätze gelten je angefangene Stunde. Fahrer müssen vom Umschlagterminal gemäß Abs. (3) gestellt werden.

(2) Bereitstellung eines **Schwimmkrans**:

a) Bei antragsgemäßer Bereitstellung eines Schwimmkranes bis zu 200 t Tragfähigkeit für den Umschlag zwischen Kai und Wasserfahrzeug:

- je Hebevorgang auf Anfrage bei der Schwimmkranabteilung für den Umschlag ausgehend/einkommend aus/in offene Fahrzeuge
- zusätzlich ein Bereitstellungsentsgelt für jede angefangene halbe Stunde

für Stückgewichte bis 100.000 kg	€ 249,00
über 100.000 bis 200.000 kg	€ 304,00

b) An- und Abfahrt gelten als Arbeitszeit.

c) Zuschlag für Arbeit außerhalb der Frühschicht montags bis freitags:

100 % auf den Halbstunden gemäß Ziffer (2) a)

d) Die Entgelte schließen eine Beförderung der Güter mit dem Schwimmkran ein.

e) Bei erforderlicher **Schlepphilfe** nach Ermessen des Schwimmkranbetreibers: Schleppkosten zu Lasten des Antragstellers

<p>f) Für die Benutzung der Schwimmkrane können in anderen als den in Ziffer 2 a) genannten Fällen jeweils besondere Vereinbarungen getroffen werden.</p>	
<p>(3) Stundensätze für nach Zeit zu berechnende Arbeitsleistungen und für Wartezeiten: je Mitarbeiter und Stunde</p> <p>Für nach Zeit zu berechnende Arbeitsleistungen gilt als Bestimmungsgröße der gemittelte Stundenlohn der Früh- und Spätschicht im jeweils geltenden Lohntarifvertrag bzw. Rahmentarifvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe festgesetzte Lohn eines Fach- und Funktionsarbeiters (Lohngruppe VII) zuzüglich eines Regiekostenaufschlages von 190 %.</p> <p>Arbeitszeit wird auf halbe Stunden aufgerundet: Mindestabrechnung 1/2 Stunde</p> <p>Die Sätze gelten für Arbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit. Zuschläge für Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit je Arbeitskraft: anteilig gemäß Abschnitt V (Besondere Entgelte).</p>	<p>€ 62,20</p>
<p>(4) Verschiedenes:</p>	
<p>Bedecken eines Waggons (max. zwei Decken)/OT-Containers mindestens je weitere Decke</p>	<p>€ 126,00 € 68,25</p>
<p>Abdecken eines Waggons (max. zwei Decken)/OT-Containers mindestens je weitere Decke</p>	<p>€ 90,30 € 56,00</p>
<p>Abgabe von Wasser an Seeschiffe / je cbm Mindestbetrag</p>	<p>€ 7,00 € 139,65</p>
<p>Fegen von Containern</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ je 20' Container und Tag ■ je 40' Container und Tag 	<p>€ 30,65 € 43,00</p>
<p>Überwachung von Containern je Tag (auf Antrag)</p>	<p>€ 165,70</p>
<p>Hausmüllentsorgung* (kein Sondermüll) je cbm (Mindestberechnung 1/4 cbm) (2)</p>	<p>€ 200,00</p>
<p>Sondermüllentsorgung* je cbm</p> <p>*) Der Verursacher (Hersteller, Vertreiber) ist nach der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungen (auch Material, das der Ladungssicherung, dem Witterungsschutz bzw. der anschlaggerichte Behandlung dient) verpflichtet; die Verpackungen müssen einer Wiederverwertung zugeführt werden. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen. Im Falle einer Pflichtenübertragung trägt der Verursacher die Kosten der Entsorgung zum Zwecke der Wiederverwertung.</p>	<p>jeweils auf Anfrage beim Umschlagterminal</p>

Umschlagsentgelte für konventionell an- bzw. auszuliefernde Güter

	Ausgehend €	Einkommend €
Allgemeines Stückgut soweit nicht anders genannt (bis 5 x messend)		
▮ in Packstücken über 20 kg - per 1.000 kg	33,60	42,20
▮ in Packstücken unter 20 kg - per 1.000 kg	42,00	52,70
Stückgut soweit nicht anders genannt (über 5 x messend)		
▮ pro cbm	6,70	8,45
Ballen / Faß-/Sackgut	auf Anfrage	auf Anfrage
Gefahrgut (GGV-See), Klassen 1-6, 8,9		
▮ in Packstücken über 20 kg - per 1.000 kg	45,60	51,60
▮ in Packstücken unter 20 kg - per 1.000 kg	57,20	64,15
▮ über 5 x messend - per cbm	9,10	10,25
▮ Klasse 7 - per 1.000 kg	auf Anfrage	auf Anfrage
Schnittholz, in Bündeln über 150 kg	26,65	33,30
Stab-/Formstahl, Rohre bis 12 m Länge, anschlaggerecht verpackt (nicht beschichtet oder ausgeschlagen, kein Gußeisen)		
▮ für Partien ab 200 to	13,10	15,70
▮ für Partien unter 200 to	33,50	42,20
Gefrier- und Kühlgut		
▮ in Packstücken über 20 kg - per 1.000 kg	41,00	48,70
▮ in Packstücken unter 20 kg - per 1.000 kg	48,70	59,50
PKW		
▮ bis 1.300 kg - per Stück	96,50	96,40
▮ über 1.300 kg - per Stück	115,00	115,00
Nutzfahrzeuge, inkl. Anhänger o.ä.		
▮ per 1.000 kg	56,60	56,60
Bau-, Ernte-, Arbeitsmaschinen		
▮ per 1.000 kg	52,70	52,70
Anmerkung: Preise gelten nur für fahrbereite Fahrzeuge ohne Kettenantrieb bis 2,5 t; Preise für nicht genannte Fahrzeuge auf Anfrage		

Umschlagsentgelte für Ro-Ro-Verkehre am O'Swaldkai

Selbstfahrende gebrauchte Nutzfahrzeuge im Export (LKW aller Typen, Bau-/ Ernte-/ Arbeitsmaschinen selbstfahrend) Entladung durch den Anlieferer	€ 11,00 p. 1.000 kg
PKWs und Vans bis zu 2.500 kg im Export Entladung durch den Anlieferer (bei Achs- und LKW-Anlieferung)	
■ bis max 2,00 m Höhe	€ 26,90 p. Fzg.
■ über 2,00 m Höhe	€ 54,00 p. Fzg.
Auflieger und Anhänger allgemein (eigene Achse) im Export	€ 20,80 p. 1.000 kg
Auflieger und Anhänger allgemein (eigene Achse) im Import	€ 41,70 p. 1.000 kg

Entgelte für den Containerumschlag auf den Container Terminals der HHLA

(ENTGELTE FÜR NICHT GENANNT LEISTUNGEN JEWEILS AUF ANFRAGE)

1. An-/Ausliefern von Containern an HHLA-Anlagen	€ 122,50 pro 20' oder 40' Container voll/leer
2. Wiegen von Containern (nur Burchardkai) nach vorheriger Anmeldung	€ 52,40 pro Container oder Fahrzeug im Zuge des An-/Auslieferns € 89,30 pro Container zusätzlich falls ex Yard geholt werden muss
3. Zwischenbewegungen von Containern	€ 89,30 pro Container (z.B. bei Versiegelung o.ä.) € 52,40 pro Container (bei fehlenden Anlieferdaten)
4. Kühlcontainer-Versorgung	€ 38,30 pro Container (An-/Abschliessen) € 2,90 pro Stunde Stromverbrauch € 14,00 pro Container Kontrolle/Schicht Bei An-/Auslieferung ohne seewärtige Verladung zzgl. Punkt 1. und 3.
5. Labeln/Neutralisieren von Containern	€ 33,10 pro Container im Zuge des An-/Auslieferns Während der Lagerung zzgl. Punkt 3.
6. Bereitstellung der Fläche zwecks Be-/Entgasung durch Spezialfirmen (nur nach vorheriger Absprache)	€ 76,70 pro 20' Container € 115,50 pro 40' Container

Gültig für max. 3 Tage (ausgenommen Gefahrgut), danach
Lagergeld gem. Punkt 7., ohne Vormeldung zzgl. Punkt 3.
Ohne seewärtige Ankunft/ Verladung zzgl. Punkt 1.

7. Lagergeld Gasplatz (nur nach vorheriger Absprache)	€ 46,20 pro 20' Container und Tag € 59,90 pro 40' Container und Tag
8. Seeseitiger Umschlag von Booten/Yachten mit Containerbrücke	
a) Wasserseitige An-/Auslieferung	€ 848,80 Brückenmiete pauschal zzgl. € 10,20 pro cbm Umschlagsentgelt € 162,75 Umschlagsentgelt pauschal für Masten € 120,75 Entlaschen an Bord (nur Import)
b) bei landseitiger An-/Auslieferung entfällt die Brückenmiete	€ 521,90 Minimumberechnung Umschlagsentgelt pro Boot/Yacht. Bei Handling im Cradle können im Vorwege Sondervereinbarungen getroffen werden.
9. Packen von PKW (nur Burchardkai)	€ 352,00 pro Container mit 1 PKW (inkl. Umschlagsentgelt, Packen, Containerbewegung, Laschen, ohne Trockenmittel) € 510,30 pro Container mit 2 PKW € 551,25 pro Container mit 3 PKW € 638,00 pro Container mit 4 PKW (Die Raten verstehen sich ohne Rampenbau etc.)
10. Zollbeschau, Besichtigungen etc. von Containern Erforderliche Zwischenbewegungen gem. Punkt 3.	Aufsicht € 62,20 pro Stunde (Minimumberechnung € 47,25) Bei erforderlich werdendem Aus-/Ein-/Teil-oder Neupacken des Containers werden die Kosten gem. Aufwand oder vorheriger Sonderabsprache berechnet.
11. Abfertigung Veterinärstation am CTB	
a) Zuführung zur VET - Station CTB	€ 104,00 pauschal
b) Zuführung zum Besichtigungsplatz im Rahmen der VET Beschau	€ 104,00 pauschal
12. Sicherungsklammer bei Waggonverladungen setzen	€ 61,20

Erläuterungen zum Güterverzeichnis, Schwergewichtszuschläge

(1) Die Umschlagsentgelte für die im Güterverzeichnis ausgewiesenen Güterarten beziehen sich auf **bis zu 5-fach messende Güter**. Für alle nicht im Güterverzeichnis genannten Güterarten gelten die Entgelte für „Allgemeines Stückgut, soweit nicht genannt“.

(2) Schwergewichtszuschlag zum jeweiligen Umschlagsentgelt für Kolli mit einem Einzelgewicht von mehr als 10.000 kg je umgeschlagene Tonne:

auf Anfrage

Kolli mit einem Einzelgewicht von mehr als 10.000 kg, die von Schwergewichtszuschlägen befreit sind, sind im Güterverzeichnis besonders gekennzeichnet.

(3) Den Verträgen liegt die Kaibetriebsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingung der Kaiumschlagsunternehmen im Hafen Hamburg) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Erläuterungen

1. Zahlungspflichtige

(1) Für die Benutzung einer Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird das Schiffsentgelt vom Schiffsvertreter verlangt.

(2) Das Umschlagsentgelt für den Umschlag der Güter über den Kai wird

a) im seewärts ausgehenden Verkehr vom Aussteller des Hafendatensatzes (HDS)

b) im seewärts einkommenden Verkehr vom Empfänger der Güter verlangt.

(3) Das **Lagergeld** wird für Löschgüter vom Empfänger, für Ladegüter vom Aussteller des Hafendatensatzes (HDS) und in anderen Fällen vom Antragsteller verlangt.

(4) Entgelte für **nicht besonders genannte Leistungen** werden vom jeweiligen Antragsteller verlangt.

(5) Übernimmt der Reeder/Schiffsvertreter bei der Containerverladung im Vollcontainer-Dienst die Bezahlung des beschriebenen Umschlagsentgeltes für Laden, so ist die daneben bestehende Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für dieses Umschlagsentgelt für Laden von Gütern im seewärts ausgehenden Verkehr zeitlich begrenzt. Der Auftraggeber ist insoweit neben dem Reeder nur solange zahlungspflichtig, bis diese Güter vom Schiff übernommen worden sind.

Auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für andere in diesem Kaitarif enthaltene Entgelte findet diese zeitliche Begrenzung keine Anwendung.

2. Zahlungsbestimmungen

(1) Entgelte und Auslagen des Umschlagterminals werden **innen sechs Tagen** nach Zustellung der Rechnung fällig gestellt.

(2) Der Umschlagterminal kann **Vorauszahlung** verlangen.

(3) Auf die Entgelte des Kaitarifes ist ein Zuschlag von 1,5 % Hafenfonds (ausgenommen Lagergelder) zu entrichten.

3. Gewichts- und Maßbestimmung

Die Entgelte werden nach den in den Begleitpapieren angegebenen Gewichten und Maßen oder nach den handelsüblichen Durchschnittsgewichten und -maßen berechnet. Für Güter, die vom Umschlagterminal gewogen und/oder gemessen worden sind, werden die Entgelte nach den hierbei ermittelten Gewichten und Maßen berechnet.

4. Entgelte für mit der Hafentbahn beförderte oder zu befördernde Güter

(1) Die Preisempfehlungen beinhalten nicht Auslagen des Umschlagterminals. Zu diesen gehört insbesondere das dem Umschlagterminal von der Bahn berechnete **Wagenstandgeld**.

(2) In den Preisempfehlungen sind auch solche Entgelte nicht enthalten, die dem Umschlagterminal im Zusammenhang mit der **Eisenbahnwagengestellung** von der Bundesbahn berechnet werden.

(3) Das **Wagenstandgeld** kann unter Vorbehalt der Zustimmung in Frage kommender Bahngesellschaften auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

5. Umsatzsteuer

Gemäß der gültigen Umsatzsteuerrichtlinie vom 1. Januar 2008 sind wir verpflichtet, die erbrachten Leistungen außerhalb der Freizone mit den Umsatzsteuersätzen in unseren Rechnungen auszuweisen.

Adressen

HHLA

Hamburger Hafen und Logistik AG
Bei St. Annen 1,
20457 Hamburg
Telefon 040-3088-1
Telefax 040-3088-3355

HHLA Container Terminals GmbH
Bei St. Annen 1,
20457 Hamburg
Telefon 040-3088-1
Telefax 040-7401675

CTA Container-Terminal Altenwerder GmbH
Telefon 040-533090
Telefax 040-533092129

HHLA Container-Terminal Burchardkai GmbH
Telefon 040-3088-2304
Telefax 040-3088-2309

Container-Terminal Tollerort GmbH
Am Vulkanhafen 30,
20457 Hamburg
Telefon 040-74001-0
Telefax 040-74001-100

HHLA Frucht- und Kühlzentrum GmbH
Telefon 040-3088-7333
Telefax 040-7899803

UNIKAI

UNIKAI Lagerei und Speditionsges., mbH
Sachsenbrücke/Sch. 48, 20457 Hamburg
Telefon 040-72002100
Telefax 040-72002101